

INFOBLATT:

Windlastzone 4 (Küste und Inseln) – Fliegende Bauten



1. Grundsatz:

Für die Küste und die Inseln gelten für Fliegende Bauten die Anforderungen entsprechend Windlastzone 4. Alle veranstaltungsbezogenen Fliegenden Bauten sind danach so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aufsteller verantwortlich.

2. Ausführungsgenehmigungen / Standsicherheitsnachweise

Die Genehmigungspflicht Fliegender Bauten bezieht sich insbesondere auf die Pflicht einer Ausführungsgenehmigung, nicht jedoch einer Gebrauchsabnahme. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass auch bei Fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, eine Gebrauchsabnahme nicht zwingend vorgeschrieben ist. Somit entscheidet die Baubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über deren Notwendigkeit. Aufgrund der regionalen und klimatischen Bedingungen wird die Notwendigkeit der Gebrauchsabnahme bei Veranstaltungen auf der Insel Sylt in der Regel für erforderlich gehalten. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, die unmittelbar an der Küste oder in offenen Lagen stattfinden.

Insbesondere gilt:

a) Ausführungsgenehmigungspflichtige fliegende Bauten

Alle fliegenden Bauten nach § 76 Abs. 2 S. 1 LBO bedürfen eine Ausführungsgenehmigung (sog. Prüfbuch). Aus dieser geht die Eignung für die Aufstellung und Nutzung in der Windlastzone 4 – Küste und Inseln- hervor.

Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vor Aufstellung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland abzustimmen.

b) Ausführungsgenehmigungsfreie fliegende Bauten

Alle sonstigen fliegenden Bauten die unter einen der Befreiungstatbeständen gem. § 76 Abs. 2 fallen (§ 76 Abs. 2, S. 2, Ziff. 1 – 5) unterliegen auch den materiell rechtlichen Normen des Baurechts und müssen ebenfalls die Standsicherheit für die hiesige Windlastzone 4 – Küste und Inseln- erfüllen.

Fliegende Bauten verfügen vom Hersteller über sog. Aufbauanleitungen und Warnhinweise. Hieraus geht hervor, inwieweit der fliegende Bau einsetzbar ist.

Sollte dieser nicht vorliegen und auch nicht über den Hersteller anzufordern sein, gibt es die Möglichkeit einen sog. Einzelnachweis vorzulegen. Dieser kann

- eine Bestätigung eines prüfbefreiten Statikers (§ 70 LBO) oder
- eine Bestätigung einer Organisation, die sich mit der Standsicherheit von baulichen Anlagen beschäftigt (z.B. TÜV) sein.

3. Gebrauchsabnahme:

Für ausführungsgenehmigungspflichtige Fliegende Bauten führt das Amt für Umwelt und Bauen der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt in Amtshilfe für die Untere Bauaufsicht des Kreises Nordfriesland die Gebrauchsabnahme durch. Die Aufstellung ausführungsgenehmigungspflichtiger Fliegender Bauten muss 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt werden.

4. Nicht vorgeschriebene Gebrauchsabnahme / Inaugenscheinnahme

Fliegende Bauten, die nach § 76 Abs. 2 LBO keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen (z. B. auch kleinere Zeltbauten mit weniger als 75 m² Grundfläche) sind zwar nach den gesetzlichen Regelungen von einer Ausführungsgenehmigung befreit, müssen jedoch ebenfalls die technischen und statischen Vorgaben für Fliegende Bauten standsicher erfüllen. Der Betreiber hat eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen zu sorgen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die unmittelbar an der Küste oder in offenen Lagen stattfinden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eine Inaugenscheinnahme durch das Amt für Umwelt und Bauen durchgeführt.

Ergänzender Hinweis: Verkaufswagen, die zusätzlich mit Anbauten wie Planen und Zeltstangen oder windempfindlichen Aufbauten ausgestattet werden, fallen unter 2 b) und haben somit einen Herstellernachweis oder Einzelnachweis über die Eignung der Nutzung innerhalb der Windlastzone 4 –Küste und Inseln- vorzulegen.

5. Weitere Anforderungen an Fliegende Bauten:

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere besondere Anforderungen auf Grundlage der baurechtlichen Verordnungen und Regelwerke (Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten und einschlägige DIN-Normen) an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogenen Nutzung einer Standbauanlage im Freigelände nicht bedarf.

Ansprechpartner:

Amt für Umwelt und Bauen:

Herr Volker Petersen, ☎ 04651/851-638
Email: volker.petersen@gemeinde-sylt.de